



Geschäftsordnung

§ 1 Stellung

Die Geschäftsordnung steht unter der Satzung und geltendem Recht. Bei Streitigkeiten entscheidet folgende Rangordnung:

1. geltendes Recht
2. Satzung
3. Geschäftsordnung
4. Vorstandsordnung

§ 2 Mitgliedschaften

Ergänzend zu § 7 der Satzung regelt die Geschäftsordnung folgende Bereiche der Mitgliedschaften:

1. **Aufnahme**
Der Gesamtvorstand entscheidet innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des schriftlichen Antrages darüber, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wird. Das Ergebnis wird dem Interessenten schriftlich mitgeteilt.
2. **Probezeit**
Die Probezeit beginnt mit dem Tag der Aufnahme und dauert mindestens zwei Monate. Der Gesamtvorstand entscheidet, ob das Mitglied ensgültig aufgenommen, abgelehnt oder ob die Probezeit verlängert wird. Über das Ergebnis wird das Mitglied schriftlich informiert.
3. **Ende der Mitgliedschaft**
Kündigungen bedürfen der Schriftform und der eigenhändigen Unterschrift. Kündigungen müssen bis zum 30.11. eines Jahres beim Geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein, damit sie zum 31.12. des Jahres wirksam werden. Anfallende Forderungen sind bis zum Ende des Geschäftsjahres, zudem die Austrittserklärung wirksam wird, vom Mitglied zu entrichten.

Sollte die Mitgliedschaft aufgrund eines Vorstandbeschlusses enden, so sind dem betreffenden Mitglied die Gründe des Beschlusses schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand legt bei der nächsten Mitgliederversammlung Bericht über seine Beschlüsse und die Gründe dar. Gründe sind u. a. vereinschädigendes Verhalten oder Beitragsschulden in Höhe von zwei Jahresbeiträgen.

4. **Ordentliche Mitgliedschaft**
Aus der ordentlichen Mitgliedschaft begründen sich folgende Rechte und Pflichten:

Pflichten:

- Pünktliche Zahlung der fälligen Beiträge
- Die Einhaltung der Satzung und Geschäftsordnung zu wahren
- Vereinsschädigendes Verhalten vom Verein abzuwenden

Rechte:

- Tragen der Vereinsuniform und der Vereinsfreizeitkleidung (siehe auch GO § 8) sowie der Vereinskappe.
- Anspruch auf Sessionsorden
- Teilnahme an Sonderveranstaltungen
- Wählbarkeit auf ein Vorstandsamt oder zum Kasenprüfer

5. Fördermitgliedschaft

Aus der Fördermitgliedschaft begründen sich folgende Rechte und Pflichten:

Pflichten:

- Pünktliche Zahlung der fälligen Beiträge
- Die Einhaltung der Satzung und Geschäftsordnung zu wahren
- Vereinsschädigendes Verhalten vom Verein abzuwenden

Rechte:

- Tragen der Vereinsweste und der Vereinsfreizeitkleidung (siehe auch GO § 8) sowie der Vereinskappe.
- Wählbarkeit zum Kasenprüfer

6. Ratsherren

Ratsherren werden durch den Vorstand ernannt. Es handelt sich hierbei um Personen, die sich im Karneval und im Brauchtum verdient gemacht haben und dem Verein mit Rat und Tat zur Seite stehen können. Außerdem unterstützen sie durch ihr Verhalten die Vereinszwecke der KG De Leckere Jecke e. V. Ratsherren werden auf Lebenszeit ernannt. Sie haben keinerlei finanziellen Verpflichtungen. Als äußeres Zeichen erhalten sie die Vereinskappe.

7. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

§ 3 Beiträge

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ergänzend zu § 8 der Satzung regelt die Geschäftsordnung die Zahlungsmodalitäten. Folgende Modalitäten sind vom Mitglied bis auf Widerruf zu wählen:

Zahlungsweise:

1. jährlich
2. halbjährlich

Zahlungsart:

1. Lastschrift
2. Überweisung
3. Bar

Der Mitgliedsbeitrag für eine ordentliche Mitgliedschaft beträgt mindestens 88,00 Euro pro Kalenderjahr. Fördermitglieder zahlen einen Beitrag von mindestens 66,00 Euro pro Kalenderjahr. Ein freiwillig höherer Beitrag kann bis zum 31. Januar eines Jahres nach oben oder unten, allerdings nicht unter den Mindestbeitrag, durch das einzelne Mitglied korrigiert werden.

Geht beim Geschäftsführenden Vorstand keine Mitteilung über eine Veränderung ein, so wird von keiner Veränderung ausgegangen. Fälligkeiten sind bei der jährlichen Zahlung der 1. Februar eines Jahres, bei halbjährlicher Zahlung in hälftiger Höhe der 1. Februar und der 1. August eines Jahres.

Bankgebühren, die auf Grund von nicht mitgeteilten Bankverbindungsänderungen oder Nichteinlösen der Lastschrift anfallen, sind vom Mitglied zu entrichten.

Sollte der Beitrag nicht geleistet worden sein werden Mahngebühren in folgender Höhe berechnet:

1. Schreiben: Zahlungserinnerung ohne Gebühren
2. Schreiben: Mahnung mit Portogebühren für beide Schreiben
3. Schreiben: Mahnung mit Portogebühren des dritten Schreibens zzgl. 10,00 € Bearbeitungsgebühr

Mitgliedschaften als Ratsherren und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Ein Wechsel auf ordentliche Mitgliedschaft ist immer zum ersten eines Monats möglich. Die bis dahin geleisteten Beiträge werden mit der neuen Mitgliedschaft verrechnet. Der Wechsel hat schriftlich stattzufinden und wird vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich bestätigt.

Ein Wechsel auf Fördermitgliedschaft ist immer zum Geschäftsjahreswechsel möglich. Der Wechsel hat schriftlich stattzufinden und wird vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich bestätigt. Wird beim Wechsel kein Beitrag für die Fördermitgliedschaft festgelegt, ist von der Mindeststufe auszugehen.

§ 4 Mitgliederversammlung

Ergänzend zu § 10 der Satzung regelt die Geschäftsordnung folgende Einzelheiten zur Mitgliederversammlung:

1. Einladung

Der erste Vorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. Bei Satzungsänderungen sind diese den Mitgliedern mit der Einladung zukommen zu lassen. Die Tagesordnung muss alle relevanten Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung enthalten.

2. Anträge

Anträge, über die bei der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen 5 Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein, damit diese bereits in der schriftlichen Einladung genannt werden können. Das Mitglied darf sich auf der Jahreshauptversammlung zu seinem Antrag äußern und diesen begründen. Der Vorstand ist verpflichtet, jeden Antrag in die Mitgliederversammlung zu tragen und berechtigt diesen vor der Abstimmung zu kommentieren.

3. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder, die gemäß der Satzung grundsätzlich ein Stimmrecht haben, anwesend sind. Es ist für die Beschlussfähigkeit nicht entscheidend, ob diese Mitglieder ihr Stimmrecht ausüben dürfen.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann unmittelbar eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung und ohne Einhaltung von Fristen und Formen einberufen werden. Diese neu einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

4. Stimmrecht

Mitglieder sind stimmberechtigt im Umfang der satzungsgemäßen Stimmgewichtung, wenn sie die bis zur Mitgliederversammlung fälligen Beiträge entrichtet haben. Ansonsten ruht das Stimmrecht. Das Stimmrecht ruht außerdem bei Mitgliedern, die sich in der Probezeit befinden.

5. Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in offener Wahl, es sei denn, dass von einem stimmberechtigten Mitglied der Mitgliederversammlung geheime Wahl beantragt wird. Das Stimmrecht ruht bei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes im Zuge der Entlastung. Ansonsten greift ein gültiges Stimmrecht, auch wenn es die eigne Person betrifft. Die Wahlen werden mit einfacher Mehrheit gewonnen. Bei Stimmgleichheit gibt es einen erneuten, allerdings geheimen, Wahlgang. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Amt wird in einem eigenen Wahlgang besetzt.

§ 5 Vorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich gemäß § 11 der Satzung aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen. Der geschäftsführende Vorstand und der Präsident werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. In einer konstituierenden Sitzung, die innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zu erfolgen hat, ernennt der geschäftsführende Vorstand die Beisitzer. Hierfür muss eine ordentliche

Mitgliedschaft gegeben sein. Die Ernennung muss einstimmig erfolgen und gilt grundsätzlich für zwei Jahre.

Wenn keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung per Wahl.

Der Gesamtvorstand der KG De Leckere Jecke e. V. besteht aus:

- 1) 1. Vorsitzender
- 2) 2. Vorsitzender
- 3) Geschäftsführer
- 4) Kassierer
- 5) Präsident
- 6) 1. Beisitzer
- 7) 2. Beisitzer
- 8) 3. Beisitzer

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über die Konten der Karnevalsgesellschaft verfügen der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer.

Buchungen erfolgen in der Regel über das Onlinebanking.

Die beim kontoführenden Institut hinterlegten Personen sind hierzu berechtigt.

Der Präsident vertritt den Verein und seine Interessen gegenüber der Öffentlichkeit. Er verwaltet außerdem das Vereinsarchiv mit Pressemitteilungen, Orden, etc.

Die Aufgaben der Beisitzer werden in der konstituierenden Sitzung festgelegt und in der Vorstandsordnung festgehalten.

Arbeitet ein Beisitzer oder der Präsident nach Ansicht des geschäftsführenden Vorstandes nicht im Sinne des Vereins, so kann der geschäftsführende Vorstand einstimmig den Beisitzer aus dem Amt entlassen. Über diese Entscheidung hat der geschäftsführende Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaft abzulegen.

Der Gesamtvorstand ist verpflichtet am Veilchendienstagszug teilzunehmen.

Weitere organisatorische Einzelheiten regelt die Vorstandsordnung, die vom Gesamtvorstand unterschrieben den Mitgliedern zur Einsicht bereit stehen muss.

§ 6 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung hat mindestens zweimal im Geschäftsjahr, einmal davon zwischen dem 01.01. eines Jahres und der Jahreshauptversammlung, als Hauptkassenprüfung, auf Einladung des Schatzmeisters zu erfolgen. Bei der Hauptkassenprüfung wird das abgelaufene Geschäftsjahr geprüft. Bei der Hauptkassenprüfung müssen zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, unter ihnen der Schatzmeister, sowie beide Kassenprüfer anwesend sein.

Über jede Kassenprüfung ist ein schriftliches Protokoll, unterschrieben vom Schatzmeister und beiden Kassenprüfern, zu fertigen und dem geschäftsführenden Vorstand auszuhändigen. Gleichzeitig berichten die Kassenprüfer auf der Jahreshauptversammlung.

Bei berechtigtem Interesse können die Kassenprüfer vom Schatzmeister Kassenprüfungen fordern. Das berechtigte Interesse ist vorher den Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 7 Abteilungen

Die KG De Leckere jecken e. V. kann einzelne Abteilungen einrichten. Die Errichtung einer Abteilung bedarf der vorherigen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes mit einstimmigen Beschluss. Genehmigte Abteilungen und deren Rahmenbedingungen finden sich in den Anlagen zur aktuell gültigen Geschäftsordnung,

Der Gesamtvorstand kann einstimmig mit dem jeweiligen Abteilungssprecher Abteilungen aus besonderem Grund auflösen. Sowohl die Errichtung als auch die Auflösung und die dazugehörigen Gründe sind auf der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu erläutern.

Die Abteilungen bestimmen jeweils einen Sprecher, der die Belange der Abteilung vertritt. Als Ansprechpartner im Vorstand fungiert grundsätzlich der 1. Vorsitzende. Dieser kann allerdings diese Funktion auch innerhalb des Gesamtvorstandes delegieren. Der jeweilige Ansprechpartner ist in der Vorstandsordnung festzuhalten, Der Abteilungsansprechpartner kann auf Einladung des Vorstandes mit beratender Funktion an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Bei Kostenfragen ist auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes ein Budgetplan zu erstellen. Quittungen sind umgehend an den Schatzmeister weiterzuleiten.

§ 8 Vereinskleidung

Die Vereinskleidung gliedert sich in drei Bereiche:

1. Vereinskappe

Die Vereinskappe darf von ordentlichen und Fördermitgliedern getragen werden. Außerdem erhalten Jeckenratsmitglieder die Vereinskappe als Zeichen der Ernennung. Die Vereinskappe darf in der Zeit vom vereinseigenen Ordensapell bis zum 1. Advent und von Silvester bis Schermittwoch getragen werden. Sonderregelungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Grundsätzlich tragen Männer die herrenkappe und Frauen die Damenkappe. Das Tragen der Vereinskappe des anderen Geschlechts ist nur mit Genehmigung des Gesamtvorstandes erlaubt. Die Bestellung bzw. der Erwerb von Vereinskappen bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Vereinsuniform

Die Vereinsuniform besteht aus folgenden Bestandteilen:

Männer: Schwarze Schuhe, schwarze Socken, schwarze Stoffhose, weißes Oberhemd, schwarze Fliege, Vereinsweste und Vereinsuniform, bei Bedarf weiße Handschuhe.

Frauen: Schwarze Schuhe, Schwarze Socken bzw. Strumpfhose, schwarze Stoffhose bzw. schwarzer Vereinsrock, weiße Bluse, Vereinsweste und Vereinsuniform, bei Bedarf weiße Handschuhe

Das Mitglied ist verantwortlich für den gepflegten Zustand der Vereinsuniform. Die Vereinsuniform darf in der gleichen Zeit getragen werden wie die Vereinskappe. Ausnahme ist die Vereinsweste und bei Frauen der Vereinsrock, die ganzjährig zum Einsatz kommen können.

Die Bestellung der Vereinsuniform und der Vereinsweste bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

3. Vereinsfreizeitbekleidung

Als Vereinsfreizeitbekleidung stehen folgende Sachen zur Verfügung:

- Vereinskrawatte
- Vereinsshirt (schwarzes Poloshirt mit Logo)

Die Vereinsfreizeitkleidung ist über den Vorstand zu beziehen.

§ 9 Orden und Pins

Der Sessionsorden wird frühestens am Ordensapell einer jeweiligen Session an die Mitglieder ausgegeben und wird durchgehend bis Aschermittwoch getragen. Ausnahmen sind Veranstaltungen, die mit Kostüm besucht werden und der Veilchendienstagszug. Hier kann frei entschieden werden, ob der Sessionsorden getragen wird.

Die Anzahl der zu tragenden Orden wird auf maximal 4 Orden beschränkt. Unter ihnen befindet sich der Vereinsorden sowie gegebenenfalls der Prinzen- oder MKV-Orden. Unberührt von dieser Regelung sind Auszeichnungen, die das Mitglied zum Beispiel durch langjährige Vereinsarbeit erhält.

Der Vereinspin ist ganzjährig tragbar.

Geschäftsordnung in der Fassung April 2010

Änderungen: § 2.5: Ergänzung der Vereinsweste als Recht von Fördermitgliedern
§ 5: VDZ Teilnahmeverpflichtung des Gesamtvorstandes

Genehmigt durch außerordentliche Mitgliederversammlung vom 14.04.2010

Genehmigt durch JHV vom 11.05.2011

Geschäftsordnung in der Fassung Mai 2015

Änderungen: § 2.2: Verkürzung der Probezeit von sechs auf zwei Monate
§ 4.2: Verlängerung der Vorlaufzeit für gestellte ANträge zur jährlichen JHV von einer Woche vor der JHV, auf fünf Wochen vor der JHV
§ 5: Erweiterung des erweiterten Vorstandes von zwei auf drei Beisitzer

Genehmigt durch die JHV von